

Umweltverträglichkeitsprüfung

**EVN Naturkraft GmbH und
ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Paasdorf Lanzendorf II**

ANHANG

FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, UVP-Behörde, WST1-UG-68; Bearbeitungszeitraum: Jänner 2026

Inhalt

1. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen	3
1.1. Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden:	3
1.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:.....	4
1.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:	7
1.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz:.....	8
1.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild:.....	9

1. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen

1.1. Beurteilung durch die Sachverständige für Agrartechnik/Boden:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

Zu den Beeinträchtigungen durch natur- und umweltschädigende Bestandteile und Bodenverunreinigungen kann nur festgestellt werden, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, die entsprechende Zulassungen haben.

Die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht mit 1 m unter Geländeoberkante mit dem Aufbrechen der verbleibenden Betonkörper bewirkt eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit und die Rückgewinnung von Bodenfunktionen. Die völlige Entfernung ist dafür nicht notwendig.

1.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

In der Stellungnahme vom 27. August 2025 betont Alliance for Nature, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf Tiere, insbesondere auf Fledermausarten durch Barotrauma, auf die Avifauna durch Vogelschlag und entstehen würden. Nach Einschätzung der Beschwerdeführerin komme es durch das geplante Vorhaben zu einer Gefährdung und Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt sowie von geschützten bzw. streng geschützten Pflanzen- und Tierarten und nennt als Beispiele u.a. Zauneidechse, mögliche Feldhamstervorkommen, Anhang I-Vogelarten wie Seeadler, Rotmilan oder Halsbandschnäpper sowie 11 bis 14 streng geschützte Fledermausarten. Die Beschwerdeführerin betont, dass es zu kumulativen Wirkungen mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten kommen würde, die die Schutzgüter zusätzlich beeinträchtigen würden. Auch die Schutzziele des FFH-Schutzgebietes „Weinviertler Klippenzone“, das direkt an das Vorhabensgebiet angrenzt sowie des in unmittelbarer Nähe liegenden Vogelschutzgebietes „March-Thaya-Auen“ sieht die Beschwerdeführerin gefährdet. Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-)Maßnahmen seien nach Einschätzung der Beschwerdeführerin nicht ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter zu verhindern bzw. zu verringern. Konkrete und detaillierte Begründungen für diese Einschätzung werden von der Beschwerdeführerin nicht genannt.

Die Einschätzung der Beschwerdeführerin hinsichtlich unzureichender Maßnahmenwirksamkeit wird nicht geteilt. Für das Schutzgut Fledermäuse werden negative Beeinträchtigungen im gegenständlichen Vorhaben durch einen fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus mit einem Schwellenwert von 1 Individuum/Anlage/Jahr nachweislich auf ein unerhebliches Maß reduziert (VOIGT ET AL. 2022, BEHR ET AL. 2015, 2018). Die Wirksamkeit der Auflage wird durch ein Gondel- und Schlagopfermonitoring kontrolliert und die berechneten Cut-In Geschwindigkeiten gegebenenfalls angepasst. Durch diese Auflagen werden auch kumulative Wirkungen des Vorhabens mit anderen Vorhaben und Projekten auf ein Minimum reduziert und das Schutzgut Fledermäuse durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Für das Schutzgut Vögel, insbesondere für die Arten Rotmilan und Wespenbussard sind während der Bauphase Bauzeiteinschränkungen vorgesehen, um Störungen zu minimieren. Es werden zudem hochwertige Nahrungshabitate für Greifvögel angelegt, um dem Lebensraumverlust durch das geplante Vorhaben entgegen-

zuwirken. Gegenüber den Einreichunterlagen wird das Ausmaß anzulegender Nahrungshabitatem von 6 ha auf 8 ha erhöht. Zudem werden vom Sachverständigen genaue Angaben zur Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen vorgegeben, um die Attraktivität der Habitatflächen für Greifvögel sicherzustellen.

Auch für weitere geschützte Tier- und Pflanzenarten wie Wechselkröte, Zauneidechse oder Feldhamster sowie für wertgebende Biotoptypen werden Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten Vorhabens durch die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und weiteren, vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen werden im Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Paasdorf Lanzendorf II detailliert beschrieben.

Die Einschätzung der Beschwerdeführerin, dass Schutzziele von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigt werden, wird nicht geteilt. Hinsichtlich Beeinträchtigung von Schutzziehen angrenzender Natura 2000-Gebiete ist festzuhalten, dass Gebietserweiterungen des Europaschutzgebiets „Weinviertler Klippenzone“ 120 m bzw. 315 m vom Vorhaben entfernt sind. Im Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ sind die Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Mausohr (*Myotis myotis*) und Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) als Schutzgüter geführt. Davon wird das Mausohr gelegentlich durch Windkraftanlagen getötet (DÜRR 2025). Durch die vorgeschlagenen Auflagen, die einen fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus in Kombination mit einem Gondel- und Schlagopfermonitoring vorsehen, wird das Kollisionsrisiko für Fledermäuse auf ein Minimum reduziert, weshalb keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mausohr zu erwarten sind. Neben dem Kollisionsrisiko können die Schutzgüter Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus, Mausohr und Kleine Hufeisennase durch Lebensraumentwertung vom Vorhaben betroffen sein. Diese Entwertung wird durch die vorgeschlagenen Auflagen der Außenutzungsstellung von Bäumen und dem Anbringen von seminatürlichen Fledermaushöhlen ausgeglichen, weshalb negative Ausstrahlwirkungen auf diese Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Das Natura 2000 FFH- und Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ liegt in rund 19 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Aufgrund der großen Entfernung können nach Einschätzung des Sachverständigen negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Schutzziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

zur Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft:

In der Stellungnahme vom 20. August 2025 betont die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft, dass durch das geplante Vorhaben der gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) empfohlene Mindestabstand von Rotmilanhorsten zu Windkraftanlagen massiv unterschritten werden würde. Anstelle der empfohlenen 1.500 m würde der Abstand bei Umsetzung des Projektes lediglich 300 m betragen. Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass es sich bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen um bereits mit Windkraftanlagen vorbelastete Bereiche handle und die Flächen – wenn auch nur in geringer Intensität – auch vom Seeadler beflogen werden würden. Aus Sicht der Beschwerdeführerin sei das Ausmaß der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmenflächen unzureichend, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken und den Lebensraumverlust auszugleichen.

Von Seiten des Sachverständigen wird richtiggestellt, dass der Abstand des ehemaligen Rotmilanhorstes zu den geplanten Windkraftanlagen gemäß Einreichunterlagen nicht 300 m, sondern 712 m betragen hätte. Wie die Beschwerdeführerin richtig ausführt, existiert der Horstbaum seit dem Winter 2022/2023 nicht mehr. Der empfohlene Mindestabstand von 1.500 m wird damit nicht unterschritten.

Die von der Beschwerdeführerin beschriebene Vorbelastung des Untersuchungsraumes durch Windkraftanlagen wurde vom Sachverständigen bei der Bewertung der Eingriffintensität mitberücksichtigt. Übereinstimmend mit der Einschätzung der Beschwerdeführerin ist das Ausmaß der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmenflächen unzureichend, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken und den Lebensraumverlust auszugleichen. Gegenüber den Einreichunterlagen wird das Ausmaß anzulegender Nahrungshabitate von 6 ha auf 8 ha erhöht. Zudem werden vom Sachverständigen genaue Angaben zur Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen vorgegeben, um die Attraktivität der Habitatflächen für Greifvögel sicherzustellen. Die Flächen werden auch für den Seeadler attraktive Nahrungshabitate sicherstellen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen werden im Teilgutachten Biologische Vielfalt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Windpark Paasdorf Lanzendorf II detailliert beschrieben.

1.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

Da keine konkret formulierten Bedenken betreffend Fachbereich Forst- und Jagdökologie eingebracht wurden, wird auf das Teilgutachten vom 24.11.2025 verwiesen.

1.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

Aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden die darin geäußerten „Bedenken“ hinsichtlich des Belassens der Fundamente und sonstigen Gründungsmaßnahmen (Bohrpfähle ...) der rückzubauenden Windkraftanlagen nach der Nutzungsdauer, die im Untergrund ab einer Tiefe von 1,0 m unter GOK belassen werden sollen, betrachtet.

Nach dem Abbau der Windkraftanlagen und dem anschließenden Abtrag der Fundamente bis 1,0 m unter GOK wird eine mind. 1,0 m starke Schichte Rekultivierungsmaterial aufgebracht, das für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.

Der in den Projektunterlagen beschriebene Rückbau der Fundamente samt der aufgebrachten Rekultivierungsschicht entspricht einer durchaus üblichen Vorgehensweise. Bei 1m Überschüttung ist der im Untergrund verbleibende Fundamentkörper im Wesentlichen frostfrei und es kann auch anfallendes und versickerndes Niederschlagswasser in den Untergrund eindringen. Diese Vorgehensweise ist unter anderem auch im § 18 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes geregelt.

Eine mögliche Kontamination des Grundwassers, durch die im Untergrund verbleibenden Fundamentteile, ist als äußerst gering einzustufen bzw. nicht gegeben.

Mein Gutachten vom 09. Oktober 2025 bleibt inhaltlich vollständig aufrecht und wurde hierin auch der beschriebene Rückbau der Anlagen aus fachlicher Sicht betrachtet.

1.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild:

zur Stellungnahme der Alliance for Nature:

Die Einwendung benennt potenzielle Umweltauswirkungen lediglich in allgemeiner Form, ohne diese näher zu spezifizieren oder zu fundieren. Die relevanten Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, das Ortsbild, gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden im UVP-Teilgutachten "Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild" umfassend untersucht. Auf dieses Teilgutachten wird für weitere Details verwiesen.